

Beschluss:

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit - wie unter Kapitel 6 des Vortrags dargestellt - wird zugestimmt. Da die Eltern der Kinder einen gesetzlichen Betreuungsanspruch für ihre Kinder gegenüber den Kommunen geltend machen können, ist es eine dauerhafte Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt München, ein entsprechendes Betreuungsangebot sicherzustellen. Die Landeshauptstadt München kann diese Pflichtaufgabe allerdings nur erfüllen, wenn sie genügend Fachpersonal für die Kita-Einrichtungen findet. Deshalb ist es notwendig, die entsprechenden Ausbildungskapazitäten zu erhöhen, um genügend Bewerber*innen (nach Möglichkeit bereits aus München) zu finden, die für einen pädagogischen Beruf im Erziehungsdienst (Kinderpfleger*in oder Erzieher*in) geeignet sind. Das Vorhaben konnte im letzten Jahr noch nicht zum Eckdatenbeschluss angemeldet werden, weil die Planungen zur Änderung der Zulassungssatzung noch nicht abgeschätzt werden konnten und das Ausmaß der Ausweitung der Eingangsklassen noch nicht abgeschlossen waren.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Einführung von Vor-Klassen mit sprachsensiblen Fachunterricht für Schüler*innen an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege zu prüfen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege für die Einrichtung von drei dauerhaft aufsteigenden Eingangsklassen über das Kontingent für Stellen im Lehrdienst

- aus dem Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020
ab 01.09.2020 dauerhaft die Einrichtung von
- 3,9 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 3,5 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14),
- sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege für die Einrichtung von drei dauerhaft aufsteigenden Eingangsklassen via Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen ab 01.09.2021 dauerhaft die Einrichtung von
- 4,2 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 3,4 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14)
- sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für 7,6 VZÄ-Stellen in Höhe von bis zu 572.470 € dauerhaft ab 01.01.2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht mit der Besetzung mit Beamt*innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 453.782 € (40% des Jahresmittelbetrages aus 1.134.454 €).
7. Das Produktkostenbudget des Produktes 39231500 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich 2020 einmalig um bis zu 187.328 €, 2021 einmalig um bis zu 752.808 € und ab 2022 dauerhaft um bis zu 1.134.454 €, davon sind 2020 einmalig bis zu 187.328 €, 2021 einmalig bis zu 752.808 € und ab 2022 bis zu 1.134.454 € dauerhaft zahlungswirksam.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von
- bis zu 93.664 € einmalig für 2020

- bis zu 376.404 € einmalig für 2021
 - bis zu 567.227 € dauerhaft ab 2022 ff. im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden. Rund 50 % der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.
9. Das Produkterlösbudget des Produktes 39231500 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich 2020 einmalig um bis zu 93.664 €, 2021 einmalig um bis zu 376.404 € und ab 2022 dauerhaft um bis zu 567.227 €, davon sind 2020 einmalig bis zu 93.664 €, 2021 einmalig bis zu 376.404 € und ab 2022 bis zu 567.227 € dauerhaft zahlungswirksam.
10. Hiermit ist der Antrag Nr. 14-20 / A 05879 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL in Punkt 2 geschäftsordnungsmäßig behandelt. Hinsichtlich Punkt 1 und 3 bleibt er aufgegriffen.
11. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.